



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0747/2022		Datum: 24.11.2022	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.10.20/Schr	
Betreff:			
Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung sowie einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung, im Deckungskreis des Amtes 31 im Haushalt 2022			
Gremienweg:			
16.12.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im konsumtiven Haushalt des Haushaltsjahres 2022, Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“, im **Deckungskreis „A310000003“** (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 14 „Sonstige laufende Aufwendungen und 18 „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen“ innerhalb des Amtes 31) in Zeile 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) der Bewilligung eines erheblichen überplanmäßigen Aufwandes bzw. einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung i. H. v. 1.650.000 Euro, die im Rahmen der Ukraine-Krise entstanden sind, zu.

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen aus der Zuwendung des Landes aus dem Bescheid vom 19.10.2022 („Landesleistung an die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 3c S. 2 Landesaufnahmegesetz AufnG RP“), im Teilhaushalt 11, Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ in gleicher Höhe.

Begründung:

Im Rahmen der Bewältigung der Ukraine Krise sind im Haushaltsjahr 2022 bei Produkt 1229 „Unterbringung, Aufenthalt und Asyl“ bislang folgende Aufwendungen/Auszahlungen angefallen:

Betreuungs- und Unterbringungskosten	650.000,00 €
Instandsetzung der Flüchtlingsunterkünfte (Bau- Elektro- sowie Installationsarbeiten)	170.000,00 €
Versorgung und Ausstattung der Flüchtlingsunterkunft	405.000,00 €
Gebäudekosten (Strom, Gas, Abfall etc.)	45.000,00 €
Kosten für die Anmietung von Flüchtlingsunterkünften	295.000,00 €
Gesamtausgaben	1.565.000,00 €

Die Mehraufwendungen konnten jedoch nur teilweise im Deckungskreis des Amtes 31 aufgefangen werden, sodass der Deckungskreis des Ordnungsamtes zurzeit im Haushaltsjahr 2022 mit 949.669,87

Euro im Ergebnishaushalt und mit 1.104.741,13 Euro im Finanzhaushalt überschritten ist (Stand 23.11.2022). Grund für die Überschreitung sind entsprechend die Aufwendungen im Zuge der Bewältigung der Ukraine Krise.

Für den Monat Dezember sind noch weitere laufende Kosten zu erwarten, die den Gesamtdeckungskreis des Ordnungsamtes weiter belasten. Diese belaufen sich voraussichtlich auf rd. 545.000 Euro. Ein Großteil hiervon steht ebenfalls in Zusammenhang mit der Ukraine-Krise. So fallen insbesondere folgende weitere Aufwendungen/Auszahlungen bis zum Jahresende an:

- Produkt 1118 „Migration und Integration“ - Leistungen für Sprache und Bildung bis zu 150.000 Euro
- Produkt 1229 „Unterbringungscoordination, Aufenthalt und Asyl“ von rd. 200.000 Euro für den Sicherheitsdienst in den Gemeinschaftsunterkünften
- Weitere laufende Kosten aus den anderen Produkten des Ordnungsamtes.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz ist die Stadt Koblenz verpflichtet, die aus der Ukraine geflüchteten Menschen aufzunehmen.

Aus diesen Gründen ist die Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung/ einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 1.650.000 Euro erforderlich.

Gemäß § 100 Abs. 1, S. 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis bzw. die Unabweisbarkeit ergeben sich aus den zuvor genannten Gründen. Die Deckung erfolgt durch die Zuwendung des Landes (Bescheid vom 19.10.2022 „Landesleistung an die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 3c S. 2 Landesaufnahmegesetz AufnG RP) in gleicher Höhe.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein